

8. Mit welcher Genauigkeit sind im Eisenbahnfrachtbrief diejenigen Güter zu bezeichnen, deren Abfertigung nach einem Spezialtarif erfolgen soll?

I. Zivilsenat. Urf. v. 7. April 1923 i. S. Reichseisenbahnfiskus (Bekl.)
m. S. & L. (Kl.). I 212/22.

I. Landgericht Hannover. — II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin hat in der Zeit vom 21. Dezember 1920 bis 30. Mai 1922 durch den Beklagten Holzversendungen vorgenommen. Diese bestanden aus Kiefern Brettchen bis zu 1,25 m Länge und 25 mm Stärke, durch Drahtstifte zu Kistenteilen verbunden, nicht gehobelt, nicht bearbeitet und unverpackt. In den Frachtbriefen wurden die Güter bezeichnet als „Kistenteile aus Nadelholz, nicht gehobelt, nicht bearbeitet, bis 1,25 m Länge, 12—25 mm stark“.

Der Beklagte hat die Frachten nach der Tariffstelle Holzwaren Klasse C Nr. 13 des vom 1. Dezember 1920 an gültigen Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Teil I Abt. B berechnet, welche folgenden Wortlaut hat:

„Kisten, auch Fächereinsatz, Lattentlisten, Garasse, ferner Kistenteile, letztere auch gehobelt und zusammengesägt, soweit nicht in Ziffer 5 der Stelle Holz der Klasse D genannt“.

Die Klägerin dagegen ist der Ansicht, daß die Frachten nach dem ermäßigten Satz der letztgenannten Tariffstelle hätten berechnet werden müssen. Diese Tariffstelle lautet:

„Stäbe und Brettchen bis zu 1,25 m Länge und 25 mm Stärke, auch durch Drahtstifte zu Kistenteilen oder Fächdeckeln verbunden, nicht gehobelt, unverpackt oder nur verschnürt oder in Säcken oder

in rohen Kisten von mindestens 12 mm Brettstärke, Zigarrenkistchen und Bleistiftbrettchen, auch gedämpft und gefärbt von folgenden Arten: Aipe, Birke, Buche (Rothbuche und Weiß- oder Hainbuche), Erle, Fichte, Kiefer (Föhre, auch Kirbelsiefer oder Urve), Lärche, Linde, Pappel, Kastanie, Tanne, Weide.“

Die Klägerin verlangt vom Beklagten Rückzahlung der auf 7 Sendungen zu viel gezahlten Frachten in Höhe von 4674,20 M nebst Zinsen.

Beide Vorinstanzen erkannten zugunsten der Klägerin. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Nach § 56 Abs. 1 der Eisenbahnverkehrsordnung kann die Eisenbahn bei Wagenladungen die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Verpackungsart verlangen, wenn die Beschaffenheit der Ladung dies zuläßt. Wie genau dieser Inhalt zu bezeichnen ist, darüber enthielt die EVO. nur für die hier nicht in Frage kommenden, in der Anlage C aufgeführten Gegenstände (Sprengstoffe) die Bestimmung, daß sie mit der in der Anlage C gebrauchten Bezeichnung zu benennen sind.

Nach Ausführungsbestimmung IV zu § 56 EVO. „ist der Inhalt der Frachtstücke im Frachtbriefe genau zu bezeichnen. Für die in den allgemeinen Tarifvorschriften und in der Güterklassifikation (Teil I Abt. B) aufgeführten Güter sind die dort gebrauchten, für alle übrigen die handelsgebräuchlichen Benennungen anzuwenden. Frachtbriefe mit allgemeinen Bezeichnungen, wie ätherische Öle, Chemikalien, Effekten usw. werden zurückgewiesen“.

Hierdurch hat der Wortfassung der Tarifvorschriften keine so weitgehende Bedeutung beigemessen werden sollen, daß die Spezialtarife nur dann Anwendung finden, wenn die Erklärung im Frachtbriefe mit der entsprechenden Tarifbestimmung wörtlich übereinstimmt; vielmehr muß sie nur so genau sein, daß sie dem Beamten bei sorgfältiger und pflichtmäßiger Prüfung eine genügende Unterlage für die Anwendung der entsprechenden Tarifstelle bietet und bei vernünftiger Auslegung Zweifel über die anzuwendende Tarifstelle ausschließt. Ob dies der Fall ist, kann auch noch in der Revisionsinstanz nachgeprüft und muß im vorliegenden Falle zugunsten der Klägerin entschieden werden, da alle von ihr im Frachtbriefe gemachten Angaben darauf hinweisen, daß die Tarifstelle Klasse D Nr. 5 und nicht Klasse C Nr. 3 oder 13 in Anspruch genommen werden sollte und konnte. Unter Tarifklasse C 13 fallen Kistenteile nur dann, wenn sie gehobelt sind und nicht Klasse D Nr. 5 in Frage kommt. Wären die Brettchen mittels Nut und Feder zu Kistenteilen zusammengesetzt gewesen, so wäre dies eine Bearbeitung im Sinne der Tarifklasse C 3 gewesen; da die Klägerin jedoch ausdrücklich hervorhebt, daß sie nicht bearbeitet seien, konnten die Brettchen,

wie das bei diesen Gegenständen auch die Regel bildet, nur mit Drahtstiften zu Ristentheilen verbunden sein. Zudem wiesen der Zusatz „nicht gehobelt“ und die von der Klägerin angegebenen Längen- und Stärkenmaße, die genau mit der Klasse D Nr. 5 übereinstimmen, mit Sicherheit auf diese Klasse hin; und hieran ändert auch der Umstand nichts, daß die Klägerin statt der bestimmten dort aufgeführten Holzart sich des allgemeinen Ausdrucks „Nadelholz“ bedient hat; denn tatsächlich sind sämtliche zur Fabrikation von ungehobelten, also immerhin minderwertigen Kisten verwendbaren Nadelhölzer im einzelnen in Klasse D Nr. 5 aufgeführt; die Weymouthskiefer gehört ihrer botanischen Bestimmung nach zur Klasse der Kiefern, und amerikanisches Zedernholz kommt für Kisten in den hier fraglichen Größen und Stärkeverhältnissen überhaupt nicht in Betracht. Unter der Rubrik „Art der Verpackung“ enthalten die Frachtbriefe die Bezeichnung „Waggon“. Daraus konnte der Beamte entnehmen, daß eine weitere Verpackung nicht vorhanden sei; es war also insoweit der Vorschrift der Klasse D Nr. 5 genügt; trug er jedoch in dieser Beziehung Bedenken, so hätte er sich durch Rückfrage beim Absender oder durch Besichtigung des Frachtguts hierüber Klarheit verschaffen sollen.

Das Verhalten des Beklagten ist um so unverständlicher, als nach der unbestritten gebliebenen Behauptung der Klägerin die von ihr im Frachtbrief gebrauchte Formulierung im Holzhandel der betreffenden Art allgemein üblich ist und seit 15—20 Jahren tausende und abertausende Ristentheile mit derselben Inhaltsangabe nicht nur von der Klägerin, sondern von dem gesamten Holzhandel verfrachtet und niemals von der Eisenbahn beanstandet oder als unrichtig bezeichnet behandelt worden sind.

Sind hiernach die vom Absender in dem Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen weder unrichtig noch unvollständig gewesen, so findet weder § 57 noch § 60 der E.O. auf den vorliegenden Fall Anwendung, vielmehr hätte der Beklagte auf Grund der von der Klägerin gegebenen Unterlage die Frachten für die Sendungen nach Tarifstelle Klasse D Nr. 5 berechnen müssen. Nur in dieser Höhe ist ein Frachtspruch des Beklagten entstanden, und dieser muß nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung gemäß § 812 B.G.B. die zuviel erhobene Fracht der Klägerin erstatten.